

**Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GVBl. Teil II Nr. 69 vom 29. September 1993), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**Artikel 1
Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde**

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung der Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird eine Gebühr entsprechend Absatz 2 festgesetzt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt für alle Parkplätze im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde 0,50 € für 30 Minuten. Für jeweils 0,50 € können weitere 30 Minuten, bis zum Erreichen des Höchstwertes von 3,50 €, gelöst werden. Die Tagesgebühr beträgt 4,00 € und berechtigt zum Parken bis längstens 24.00 Uhr.

(3) Das Kurzzeitparken auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen ist auf dem Parkplatz in der Albert-Schweitzer-Straße (am Krankenhaus) für eine halbe Stunde und auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen für 15 Minuten gebührenfrei. Für die Kurzparkzeit ist ein Parkschein anzufordern.

**§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 13.09.2004 und ihre Änderung vom 27.04.2009 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13.05.2013

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister